



Gewerbe- An- und Abmeldung bei der Automatenaufstellung

Wir haben darüber berichtet, dass Aufsteller ihr Gewerbe nur noch am Sitz des Unternehmens und nicht mehr an jedem Ort der Aufstellung der Automaten anmelden müssen. (Für Lebensmittel-Automaten mit dem MHD unterliegenden Produkten können jedoch zusätzliche Vorschriften gelten.)

Einige Gewerbeämter bedauern offensichtlich den mit dieser Maßnahme verbundenen Arbeitsverlust, denn sie verlangen die Abmeldung des Gewerbes derjenigen Automatenaufsteller, die bereits in anderen Bezirken Geräte gemeldet haben. Zu dieser Forderung berufen sie sich auf eine inzwischen abgeschaffte Rechtsgrundlage.

Der BUND-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hat in seiner Sitzung vom November 2009 klargestellt, dass diese Forderung nicht berechtigt ist und im Gegensatz zu dem vom Gesetz gewünschten Bürokratieabbau steht.

Hierzu unser nun unser nebenstehender Vorschlag für Ihr Anschreiben:

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt.

Anzeige an die Kommune bzgl. entfernter Automaten © tbr - VAFA 1611.01. Alle Rechte vorbehalten.

Adresse	Ihre Adresse

Ort _____ Datum _____	

Anzeige an die Kommune bezüglich entfernter Automaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

O ich teile Ihnen informatorisch mit, dass ich in dem für Sie geltenden Gemeindegebiet den/die folgende/n Automat/en entfernt habe:

Alternativ:

gemäß beigefügter Liste

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass der Bund Länderausschuss „Gewerberecht“ in seiner Herbstsitzung 2009, 106. Tage am 04./05.11.2009 ausgeführt hat, dass nach aktueller Rechtslage (§ 14 Abs. 3 Gewerbeordnung) eine Anzeige der Automatenaufsteller nur noch am Ort der Hauptniederlassung und nicht mehr am Ort jeder Aufstellung erforderlich ist. Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass eine Abmeldung für die nach früherer Regelung angemeldeten Geräte vom Gewerbetreibenden nicht verlangt werden kann und auch eine Bereinigung des Gewerberegisters grundsätzlich nicht notwendig ist. Soweit sie dennoch erfolgte, soll der Gewerbetreibende hierdurch nicht mit Gebühren belastet werden.

Ich gehe davon aus, dass ich meiner Informationspflicht entsprechend nachgekommen bin. Informatorisch teile ich des Weiteren mit, dass noch weitere/keine weiteren Automaten in Ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

....